



## **Hinweise zu Schengen-Visa in der internationalen Jugendarbeit** **Angelehnt an das Antragsverfahren zur Visaerteilung für Projekte aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes 2009**

Der außerschulische Jugendaustausch auf der Grundlage des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) ist Bestandteil der auswärtigen Kulturpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Die Träger des Austausches, Jugendverbände, -organisationen und -einrichtungen sowie Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe, leisten mit der Durchführung von Begegnungsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der auswärtigen Kulturpolitik und handeln somit in erheblichem Bundesinteresse.

Gleichzeitig sind bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Visa nationale und schengenrechtliche Vorgaben, insbesondere zu sicherheits- und migrationspolitischen Aspekten, zu beachten. Die Entscheidungen über die Erteilung eines Visums werden jeweils für den Einzelfall getroffen.

- \* An der Seriosität der gastgebenden Träger in Deutschland, die Einladungen an Einzelpersonen und Gruppen für Aufenthalte in Deutschland aussprechen, gibt es in der Regel keine Bedenken.

Nachstehende Hinweise sollen dazu beitragen, das Visumsverfahren transparenter zu machen und für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten:

- \*
  - die im Internet gegebenen Hinweise der deutschen Botschaften in den Partnerländern zur Beantragung von Visa beachten
  - den Partnerorganisationen ist eine frühestmögliche Beantragung der Visa anraten, um vor der Abreise ausreichend Zeit zur Klärung eventuell offener Fragen zu haben
  - der Hinweis auf die Förderung des Trägers oder des konkreten Vorhabens aus Mitteln des KJP [/ EU-Programms JUGEND IN AKTION] ist hilfreich
  - die im Antrag gemachten Angaben müssen korrekt und auf Nachfrage überprüfbar sein
  - Voraussetzung für die Erteilung von Schengen-Visa ist neben der formalen Antragstellung die Darlegung der Rückkehrbereitschaft in das Heimatland durch den Antragsteller.

Die Rückkehrbereitschaft beurteilt die Auslandsvertretung unter anderem anhand vorgelegter Nachweise zur familiären, sozialen und wirtschaftlichen Verwurzelung im Herkunftsland. Diese werden ergänzt durch die Befragung anlässlich der persönlichen Vorsprache im Rahmen der Antragstellung. Dabei geht es insbesondere um die Plausibilität des vorgetragenen Aufenthaltszwecks.

- da die ausländischen Teilnehmenden des außerschulischen Jugendaustausches in der Regel Jugendliche zwischen Schulabschluss und Berufswahl, ohne Kinder und ohne wirtschaftliche Basis sind, kommt den Angaben der Antragsteller zu Ziel, Zweck und Inhalt der Reise besondere Bedeutung zu. Kenntnisse über die gastgebende Organisation, den Ort des Aufenthaltes, Inhalt und Anliegen des Aufenthaltes in Deutschland werden vorausgesetzt
- die Beantragung eines Visums ist, wie die Beantragung eines Passes, ein personenbezogener Vorgang. Zur Visumbeantragung ist deshalb in der Regel die persönliche Vorsprache aller Antragsteller erforderlich. Mit den Botschaften kann im Einzelfall bei Gruppenreisen eine Absprache getroffen werden, dass die vollständigen Visumanträge der gesamten Gruppe von einem Bevollmächtigten, in der Regel dem Gruppenleiter oder der Gruppenleiterin, vorgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gruppenleiter der die Gruppenleiterin zu den entscheidungserheblichen Verhältnissen jedes Gruppenmitgliedes auskunftsfähig ist. Die Auslandsvertretung behält sich aber auch in diesem Fall vor, zur Klärung auftretender Zweifel die persönliche Vorsprache einzelner oder aller Antragsteller zu verlangen

Einladungsschreiben müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Die Frage, ob es zur Vermeidung von Kosten, etwa für Kurierdienste, zulässig ist, Dokumente zur einladenden Organisation oder Einrichtung auch elektronisch oder als Fax zu übermitteln, entscheidet jede Auslandsvertretung aufgrund ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit ge- und verfälschten antragsbegründenden Unterlagen.

Die Erteilung der Visa im Rahmen eines durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) [/ das EU-Programm JUGEND IN AKTION] geförderten außerschulischen Jugendaustausches ist Teil der auswärtigen Kulturpolitik. Daher kann gem. § 52 Abs. 7 Aufenthaltsverordnung von der Erhebung von Visumgebühren abgesehen werden. Entsprechend der Weisungslage des Auswärtigen Amtes wird auf die Gebührenerhebung regelmäßig verzichtet, wenn die gastgebende Organisation die Kosten den Aufenthalts übernimmt und mit dem Herkunftsstaat der Antragsteller Gegenseitigkeit beim Verzicht auf die Erhebung von Visumsgebühren besteht.

Adresse: Godesberger Allee 142–148 ★ 53175 Bonn ★ T.: +49 (0) 228 9506–220 ★ F.: +49 (0) 228 9506–222

Internet: [webforum-jugend.de](http://webforum-jugend.de) ★ [jugendfuereuropa.de](http://jugendfuereuropa.de) ★ [jugend-in-aktion.de](http://jugend-in-aktion.de) ★ [salto-youth.net](http://salto-youth.net)

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft ★ BLZ 370 205 00 ★ Konto 8 297 904 ★ Steuernummer: 206/5866/0753

Rechtsträger: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (VR 3584)

